

Synopse

A. Änderung Kantonsverfassung

	Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 33 Spitäler und Heime</p> <p>¹ Der Kanton gewährleistet den Betrieb eines Spitals mit Standort im Kanton Glarus (Kantonsspital). Das Gesetz regelt die vom Kantonsspital zu erbringenden Leistungen und die Rechtsform.</p> <p>² Die Gemeinden sorgen für die stationäre Altersbetreuung.</p> <p>³ Sie können Alters- und Pflegeheime führen oder deren Führung an Dritte übertragen.</p> <p>⁴ Das Gesetz regelt die Aufsicht.</p>	<p>² Die Gemeinden sorgen für <u>Der Kanton gewährleistet die ambulante und stationäre Altersbetreuung</u> Gesundheitsversorgung.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.

	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]